

# RS OGH 1977/4/27 1Ob555/77, 6Ob661/83, 4Ob1573/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1977

## Norm

AO §7

AO §27 Z1

AO §53 Abs4

## Rechtssatz

Das Wiederaufleben gestaltet die ganze ursprüngliche Ausgleichsforderung wieder so, wie sie vor dem Ausgleich bestanden hat. Die einzige Veränderung, welche auf der Forderung haften bleibt, ist ihre Umwandlung in eine Geldforderung, wenn sie nicht ohnedies eine solche war. Insbesondere können im Falle des Verzuges in der Erfüllung des Ausgleiches Verzugszinsen verlangt werden, da es sich um einen ex lege eintretenden Nachlaß handelt, der dem Schuldner durch den Abschluß des Vergleiches gewährt wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/77  
Entscheidungstext OGH 27.04.1977 1 Ob 555/77
- 6 Ob 661/83  
Entscheidungstext OGH 29.03.1984 6 Ob 661/83  
nur: Das Wiederaufleben gestaltet die ganze ursprüngliche Ausgleichsforderung wieder so, wie sie vor dem Ausgleich bestanden hat. (T1)
- 4 Ob 1573/90  
Entscheidungstext OGH 06.11.1990 4 Ob 1573/90  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0051448

## Dokumentnummer

JJR\_19770427\_OGH0002\_0010OB00555\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)